

Grundlage: Erlass des MKFFI vom 05.02.21

Die Regelungen betreffen Maßnahmen, die im Jahr 2021 bewilligt wurden und durchgeführt werden.

1. Projekte sind so zu planen, dass sie auch unter den anhaltenden Bedingungen der Corona- Pandemie zielführend und unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen durchgeführt werden können. Dazu können die Projekte auch zeitlich innerhalb 2021 verschoben werden oder inhaltlich angepasst werden.

Das bedeutet: Ihr Zuwendungsbescheid behält seine Gültigkeit, auch wenn Sie die Maßnahme zeitlich verschieben oder an die aktuellen Gegebenheiten anpassen (z.B. digitale Durchführung, Aufteilung in kürzere Zeiteinheiten, geringere Gruppengröße...)

2. Projektbezogene Stornokosten werden weiterhin unter der Voraussetzung des Erlasses des MKFFI vom 05.02.2021 anerkannt.

Diese sind:

-Bei Stornierungen von Verträgen haben die Zuwendungsempfänger im Fall der Absage von Veranstaltungen im Wege der allgemeinen Schadenminderungspflicht zu sorgen. Alle Möglichkeiten einer kostenfreien Stornierung sind in Anspruch zu nehmen. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadenminderungspflicht ist zu dokumentieren und für eine Prüfung vorzuhalten.

Das bedeutet: Beachten Sie bereits bei der Buchung die vertraglichen Stornoregelungen und vermeiden Sie Kosten durch eine zu späte Stornierung. Dokumentieren Sie, warum Sie zu welchem Zeitpunkt Ihre Entscheidung getroffen haben.

-Bei der Planung von Maßnahmen, die weiter in der Zukunft liegen und für die das Infektionsgeschehen einschließlich etwaiger Beschränkungen nicht absehbar ist, ist festzuhalten, warum die Maßnahme voraussichtlich stattfinden kann.

Das bedeutet: Formulieren Sie, warum Sie zum Zeitpunkt der Buchung Ihrer Veranstaltung (z.B. Unterkunft, Bus) davon ausgehen, dass die Maßnahme stattfinden kann. Das kann z.B. das Vorliegen einer CoronaSchutzVerordnung sein, die die Durchführung Ihrer Veranstaltung gestattet. Je näher eine beantragte Maßnahme zeitlich am Bewilligungszeitpunkt liegt, desto konkreter müssen aktuelle Beschränkungen berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall zu prüfen.

Hinweis: Mit anderen Geldgebern, z.B. kommunalen Jugendämtern, müssen eigene Absprachen getroffen werden.

